

Mittwoch den 21. Juni 1871.

(246—1)

Nr. 2923.

## Concurs-Ausschreibung.

Im hierortigen Civilspitale ist eine Secundararzstelle, mit welcher ein Adjutum von 315 fl. österr. Währung, dann freie Naturalwohnung und der Bezug von 5 Klaftern Brennholz und 18 Pfd. Anschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung dieses Dienstpostens, dessen Dauer auf zwei Jahre bestimmt, und im Begünstigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann, sind vor Allem graduirte Aerzte und in Ermanglung derselben diplomirte Wundärzte, bei Abgang dieser Beiden aber auch absolvirte Mediciner berufen.

Die beiden Ersteren haben ihre mit den Diplomen und sonstigen glaubwürdigen Documenten, bezüglich allfälliger sonstiger Dienstleistung, dann mit dem legalen Nachweise der vollkommenen Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift so wie ihres ledigen Standes, — die Letzteren statt der Diplome mit Schulzeugnissen über die medicinisch-chirurgisch absolvirten Studien belegten Gesuche

bis längstens 5. Juli l. J.,

beim krainischen Landes-Ausschusse zu überreichen. Laibach, am 19. Juni 1871.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(247—1)

Nr. 1111.

## Concurs-Ausschreibung.

Zur Befetzung der bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz erledigten Stellvertreterstelle mit dem Gehalte von 1200 fl. ö. W. und der VIII. Diätenklasse wird der Concurs

bis 10. Juli l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre belegten Gesuche im Dienstwege hieher zu leiten.

Graz, am 18. Juni 1871.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(244—3)

Nr. 5294.

## Vicitations-Kundmachung.

Vom Magistrate der Landeshauptstadt Laibach wird hiemit kundgemacht, daß zur Hintangabe der Reconstructionsarbeiten an der Kasernbrücke, deren Kosten auf 3594 fl. 93 kr. veranschlagt sind, die Minuendo-Vicitation den

27. Juni 1871,

Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Magistrate abgehalten werden wird.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß der Kostenvoranschlag und die Vicitationsbedingungen täglich in der Kanzlei des Stadtgenieurs eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 14. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(240—2)

Nr. 451.

## Kundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1871.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1872 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1870 bis 1871 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der ge-

fertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zuunterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1871 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1872 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Unverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1870 gegen mehrere Hauseigenthümer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen

Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unfundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungs-leerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wieder-miethung leer gestandener Ubicationen die dies-fälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortdauerndem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zins-verheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Suber-nial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zins-ertrag abwerfen, doch im Wege der Parific-ation ein angemessenes Zinsertragniß ermit-telt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekannt-nisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevoll-mächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zins-ertrags-Bekennnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassungseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassung ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beigefügte Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigentümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekennnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassungen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

#### a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,  
" 4. " " " " " " 101 " " 200,  
" 5. " " " " " " 201 " " lit. G.

#### b) Der St. Peter-Vorstadt

der 6. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

#### c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 7. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

#### d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 8. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

#### e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

#### f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

#### g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

#### h) Der Vorstadt Krakau

der 13. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

#### i) Der Vorstadt Tirnan

der 14. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

#### k) Für den Karolinengrund

der 15. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 68.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins-ertrags-Bekennnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 12. Juni 1871.

K. k. Steuer-Local-Commission.

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.

(1347—2)

Nr. 2148

### Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache der Frau Carolina Bilicus, durch Herrn Carl Bremron von Adelsberg, gegen Franz Celhar von St. Peter die mit dem Bescheide vom 26. November 1870, Z. 6362, auf den 28. April 1871 angeordnete dritte executive Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 20 ad Herrschaft Prem pcto. 309 fl. 58 kr. c. s. e. auf den

24. October 1871,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang übertrugen wurde.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 22. April 1871.

(1395—2)

Nr. 3555.

### Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Frau Josefina Zelovšek von Feistritz die mit dem Bescheide vom 12. November 1870, Z. 7663, auf den 26. d. M. angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Anton Celigo von Parje gehörigen Realität Urb.-Nr. 73 ad Gut Mühthofen mit Vertheilung des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den

21. Juli d. J.

übertragen worden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 23ten Mai 1871.

(1369—2)

Nr. 2380.

### Erinnerung

an Mathias Zvec.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mütling wird dem derzeit unbekanntem Mathias Zvec von Vertača Hs.-Nr. 19 hiemit erinnert:

Es habe Anton Bluth von Vertača wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 9 fl. c. s. e. sub praes. 18ten April 1871, Z. 2380, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

26. Juli 1871,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 18 der allh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet und dem Geklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Fuchs von Semič als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter

Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Mütling, am 18ten April 1871.

(1337—2)

Nr. 1507.

### Reassumirung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Martin Srebotal von Kuegg in die Reassumirung der dritten executiven Feilbietung der dem Johann Stegu von St. Michael gehörigen, gerichtlich auf 2507 fl. 60 kr. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 8 ad Pfarrgilt Hrenoviz bewilligt und hiezu die Feilbietungstagsatzung auf den

19. August 1871,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senosetsch, am 19. April 1871.

(1279—2)

Nr. 3059.

### Erinnerung.

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird den unbekanntem wo befindlichen Anton Lassar von Untersteindorf und Mathias Loser von Rudolfswerth hiemit erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Josef Zupančič von Untersteindorf, durch Dr. Skedl, die Klage pcto. Eigenthumsanerkennung Betreffs einer Viertelhube, Verfährt- und Erlöschenerklärung der Forderung pr. 100 fl. W. hiergerichts angebracht, und daß die diesfällige Tagsatzung zum mündlichen Verfahren mit dem Anhang des § 29 a. G. D. auf den

23. August 1871,

früh 9 Uhr, hiergerichts angeordnet ist.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Advocaten Dr. Josef Rosina als Curator ad actum bestellt.

Dessen werden dieselben hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertretung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Geklagten, welchen es übrigens frei steht, ihre Rechte behelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rudolfswerth, 16. April 1871.

(891—2)

Nr. 620.

### Erinnerung

an die unbekannt wo befindliche Maria Pollak und deren allfällige Erben und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird der unbekannt wo befindlichen Maria Pollak und deren Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben:

Es habe Herr Kasper Pollak von Neumarkt wider dieselben hiergerichts die Klage de praes. 3. April 1871, Z. 620, pcto. Verfährt- und Erlöschenerklärung der für sie auf der im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Gdchs.-Nr. 1160, Urb.-Nr. 6 vorkommenden Hausrealität mittelst Ehevertrages vom 9. Febr. 1805 haftenden Heiratsprüche per 500 fl. W. Z. und der Widerlage per 500 fl. W. Z. angebracht, und es sei ihnen Herr Anton Schelesniker von Neumarkt als Curator ad actum aufgestellt und die Tagsatzung auf den

25. Juli 1871,

Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden.

Dieselben werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie zur rechten Zeit allenfalls selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Streitache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt, am 3ten April 1871.

(1398—3)

Nr. 1236.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kastelic, durch den k. k. Notar Herrn Johann Terpin von Littai, gegen Anton Flisef

von Zelenc Nr. 4 wegen schuldigen 100 fl. ö. W. c. s. e. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Stattenegg sub Ref.-Nr. 75 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 438 Gulden 16 $\frac{2}{3}$  kr. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

27. Juni,

27. Juli und

29. August 1871,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Littai, am 11ten Juni 1871.

(1162—2)

Nr. 2067.

### Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach werden die unbekanntem Ansprecher der ingedachten Realität hiemit erinnert:

Es habe Franz Andlovic von Porče Nr. 20 wider dieselben die Klage auf Ersetzung des in Porče gelegenen, von Josef Kodre, dem Fahrwege und dem Močivnikbache begränzten Aders Ogradca, auf welchem gegenwärtig zwei Kammern, ein Getraidemagazin, eine Viehstallung und ein Falsador, und abgesondert eine Schweinstallung aufgeführt erscheinen, welcher zum Theile als Hofraum benützt wird und dessen zweite Hälfte einen Gemüsegarten resp. Acker bildet, sub praes. 10. Mai 1871, Z. 2067, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

12. August 1871,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Josef Kodre, von St. Weit als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 10ten Mai 1871.